

# **Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz)**

**Vom 19. November 2020**

(KABl. 2020 I Nr. 94 S. 237)

## **Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

§ 1	Zweckbestimmung
§ 2	Presbyterium
§ 3	Ausschüsse des Presbyteriums
§ 4	Kreissynode
§ 5	Kreissynodalvorstand
§ 6	Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes
§ 7	Landessynode
§ 8	Ständige Ausschüsse der Landessynode
§ 9	Kirchenleitung
§ 10	Kollegium des Landeskirchenamtes
§ 11	Verbände
§ 12	Unselbstständige Einrichtungen
§ 13	Durchführungsbestimmungen
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung<sup>2</sup> mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. <sup>2</sup>Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. <sup>3</sup>Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Kirchengesetzes.

<sup>2</sup> Nr. 1.

sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

## § 2

### Presbyterium

(1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

## § 3

### Ausschüsse des Presbyteriums

(1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung<sup>1</sup> können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung<sup>1</sup> sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 4

### Kreissynode

(1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

## § 5

### **Kreissynodalvorstand**

(1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

## § 6

### **Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

(1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung<sup>1</sup> können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung<sup>1</sup> sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 7

### **Landessynode**

(1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135<sup>1</sup> und 136 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung<sup>1</sup> ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## § 8

### **Ständige Ausschüsse der Landessynode**

(1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)<sup>2</sup> ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.

(2) <sup>1</sup>Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS<sup>2</sup> ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Video-

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> Nr. 3.

konferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLSt<sup>1</sup>) zu vermerken.

## § 9

### Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung<sup>2</sup> ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung<sup>2</sup>, dem Umlaufverfahren zustimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung<sup>2</sup> ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## § 10

### Kollegium des Landeskirchenamtes

<sup>1</sup>Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung<sup>2</sup>, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt<sup>3</sup> ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. <sup>2</sup>Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

## § 11

### Verbände

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz<sup>4</sup> gelten die Regelungen entsprechend.

## § 12

### Unselbstständige Einrichtungen

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

## § 13

### Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

---

1 Nr. 3.

2 Nr. 1.

3 Nr. 90.

4 Nr. 60.

**§ 14**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.

